

14
Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BGB § 839; ReichsnaturschutzG v. 26. Juni 1935, RGBL I 821,

§§ 1, 7, 15

- a) Den Beamten der Naturschutzbehörden obliegt die Amtspflicht, den einzelnen Verkehrsteilnehmer vor Gefahren, die von einem eingetragenen Naturdenkmal ausgehen, zu sichern.
- b) Zum Inhalt und Umfang dieser Amtspflicht (hier: Überwachung einer Allee alter Bäume).

BGH, Urt. v. 21. Dezember 1961 - III ZR 192/60 - OLG Bamberg
LG Hof/Saale

64
III ZR 192/60

Verkündet
am 21. Dezember 1961
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Ernst S. KG., vertreten durch den persönlich
haftenden Gesellschafter Helmut R., H., K.
Straße

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n, vertreten durch die Finanz-
mittelstelle des Landes Bayern in A.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1961 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundes-
richter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom
3. Juni 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden der
Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Allee alter Bäume beiderseits der Landstraße 1. Ordnung Nr. 2177 von W [REDACTED] nach M [REDACTED], die mutmaßlich um das Jahr 1821 gepflanzt worden ist, steht seit dem Jahre 1929 unter Naturschutz. Bei einem Gewittersturm am 13. September 1957 brach von einer auf einer Kuppe stehenden Linde, deren Stamm sich in einer Höhe von rund 6,5 m in zwei Schäfte mit einem Winkel von etwa 10° gabelte, der eine Schaft ab und fiel auf die Straße. Hierbei wurde ein Kombi-Volkswagen der Klägerin stark beschädigt, die beiden Insassen wurden getötet. Nach dem Unfall wurde der Baum gefällt; es zeigte sich, daß er von einer Bodenhöhe von etwa 4 m an von Kernfäule befallen war.

Die Klägerin fordert von dem beklagten Land Ersatz des ihr durch die Beschädigung des Kraftwagens entstandenen Schadens. Sie ist der Meinung, die Straßenbauverwaltung habe in Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und die Naturschutzbehörde in Verletzung ihr obliegender Amtspflichten versäumt, den der Witterung besonders ausgesetzten Baum laufend gründlich zu untersuchen. Nach ihrem im Berufungsrechtszug geänderten Antrage hat die Klägerin gebeten, das beklagte Land zur Zahlung von 4.470,67 DM nebst 9% Zinsen seit dem 16. Oktober 1957 zu verurteilen.

Das beklagte Land hat die Abweisung der Klage beantragt. Es ist der Meinung, angesichts des völlig gesunden Erscheinungsbildes des Baumes sei alles zur Überwachung und Sicherung Erforderliche und Zumutbare dadurch geschehen, daß die Straßenmeister und Straßenwärter den Baum auf trockenes Laub, dürre Äste, Frostrisse und Be-



schädigungen laufend beobachtet hätten. Da solche Erscheinungen sich nicht gezeigt hätten, habe davon ausgegangen werden können, daß der Baum gesund sei. Die ungewöhnliche Stärke des Gewittersturmes sei höhere Gewalt gewesen.

Die Vorinstanzen haben einen Anspruch für nicht begründet befunden. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren früheren Antrag weiter. Das beklagte Land bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Der rechtlichen Begründung der Klägerin entsprechend, hat das Berufungsgericht den Klageanspruch unter den Voraussetzungen sowohl einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (§§ 823, 89, 31 BGB) als auch einer Verletzung von Amtspflichten (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) geprüft, ihn jedoch nach beiden denkbaren Anspruchsgrundlagen nicht für begründet befunden. Da das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat und die Revisionssumme nicht erreicht ist (§ 546 ZPO), beschränkt sich die Nachprüfung durch das Revisionsgericht darauf, ob der Klägerin zu Unrecht ein Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung versagt worden ist (§ 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Damit entfällt eine Prüfung, ob die Straßenbauverwaltung ihren Obliegenheiten zur Sicherung des Verkehrs auf der Landstraße nachgekommen ist. Denn ein Anspruch auf Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich eines öffentlichen Weges ist, auch wenn die Verantwortung den Staat oder eine

andere öffentlich-rechtliche Körperschaft trifft, regelmäßig nicht nach Amtshaftungsgrundsätzen, sondern nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen; für einen abweichenden ausdrücklichen Organisationsakt im Sinne von BGHZ 9, 373 liegt hier nichts vor. Es kann sich also - wovon auch die Revision ausgeht - nur noch darum handeln, ob die Beamten der Naturschutzbehörden schuldhaft Amtspflichten verletzt haben, die ihnen auch der Klägerin gegenüber oblagen, und dadurch den Schaden der Klägerin verursacht haben. Der in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Einwand des Beklagten, es fehle insoweit an einem Abhilfeverfahren, ist unbeachtlich, nachdem der Beklagte selbst im Schriftsatz vom 13. Januar 1959 im Hinblick auf den einheitlichen Anspruch hat vorbringen lassen, das Abhilfeverfahren sei beachtet worden.

2. Der Revision ist darin zuzustimmen, daß die Naturschutzbehörden hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und hierbei auch Amtspflichten gegenüber Dritten zu erfüllen haben.

Der Naturschutz und die Landschaftspflege sind durch Art. 75 Nr. 3 GG und durch § 1 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes - RNatSchG - vom 26. Juni 1935 ("Das Reichsnaturschutzgesetz dient dem Schutze und der Pflege der heimatischen Natur in allen ihren Erscheinungen") als öffentliche Aufgaben der Allgemeinheit gekennzeichnet. Diese öffentlichen Aufgaben werden von den zuständigen Behörden hoheitlich geführt. Das ergibt sich einmal aus dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz, daß eine Behörde bei der Erfüllung typischer Aufgaben aus dem Bereich der ihr übertragenen hoheitlichen Befugnisse in

der Regel auch in Ausübung dieser hoheitlichen Befugnisse tätig wird und sich dabei öffentlich-rechtlicher Maßnahmen bedient (BGHZ 4, 266); zum anderen aus der besonderen Regelung des Naturschutzgesetzes, das die Naturschutzbehörden befugt, allgemein verbindliche Anordnungen zu erlassen (§ 11 Abs. 2), deren Befolgung notfalls durch polizeilichen Zwang (§ 15 Abs. 2) durchgesetzt werden kann und deren Verletzung unter Strafe gestellt ist (§ 21). Aus der Einheitlichkeit der Aufgabe (vgl. BGHZ 9, 373, 388; 16, 111, 112) folgt, daß die Eintragung eines Naturdenkmals in die Liste der Naturdenkmale (§§ 12, 13) sowie die daraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse dem öffentlichen Recht zuzurechnen sind, also Amtspflichten der Naturschutzbehörden im hoheitlichen Wirkungskreis begründen.

Besondere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale werden durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde geregelt; der Berechtigte muß sie - soweit notwendig - dulden, ihm bleibt aber unbenommen, sie auf eigene Kosten selbst auszuführen (§ 15). Hierzu verpflichtet § 9 DVO die Naturschutzbehörden, für "eine ordnungsmäßige Erhaltung der Naturdenkmale und Naturschutzgebiete zu sorgen", und den Berechtigten, der Naturschutzbehörde die an geschützten Naturdenkmalen eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden. Die Pflicht der Naturschutzbehörde, vorsorglich alle Maßnahmen zu treffen, die eine unversehrte Erhaltung des Naturdenkmals soweit wie möglich gewährleisten (Pfundtner-Neubert Das neue Deutsche Reichsrecht I b 28 zu § 15 Anm. 1) - z.B. Ausfüllen hohler Bäume, Verschluß von Öffnungen, Anbringung von Reifen oder Stützen, Entfernung durrer Äste und sonstige Baumpflege (Schwenkel, Reichsnatur-

schutzgesetz, zu § 15 Anm. 1; vgl. auch Pfundtner-Neubert aaO) - ist sicherlich in erster Linie darauf abgestellt, der Allgemeinheit das geschützte Naturdenkmal zu erhalten; insoweit bestehen Amtspflichten der Behörde gegenüber der Allgemeinheit. Jedoch ist der Revision zuzugeben, daß damit notwendig zugleich Amtspflichten der Behörde gegenüber den Verkehrsteilnehmern begründet sind, die durch mangelhaften Schutz und unzulängliche Erhaltung des Naturdenkmals gefährdet werden (OLG Celle NJW 1957, 1637; BGB RGRK 11. Aufl. zu § 839 Anm. 36). Denn die Amtspflichten der Naturschutzbehörden zielen auf Schutz und Erhaltung des Naturdenkmals an seinem Standpunkt und in der situationsgebundenen Umgebung ab; sie umfassen daher notwendig nach dem Zweck und der rechtlichen Bestimmung der amtlichen Aufgabe (vgl. BGB RGRK zu § 839 Anm. 42) gerade auch die Rücksichtnahme auf die Belange derjenigen, die durch den Zustand des Naturdenkmals gefährdet werden können. Insoweit bestanden auch Amtspflichten gegenüber der Klägerin.

Für einen Schaden, der durch eine Verletzung dieser Amtspflichten entsteht, hätte der beklagte Freistaat einzustehen, auch soweit es sich um Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde (§ 7 RNatSchG mit § 1 DVO) handelt. Allerdings hat das Oberlandesgericht Celle (NJW 1957, 1637) - worauf der Beklagte hingewiesen hat - für ein Amtsversehen von Beamten der unteren Naturschutzbehörde den Landkreis als Anstellungskörperschaft haften lassen. In Bayern ist jedoch die Frage der Haftung durch die Artikel 35 Abs. 3 und 37 Abs. 5 der Landkreisordnung ausdrücklich dahin geregelt worden, daß für ein Amtsversehen des Landrats oder der im Landratsamt tätigen Staats- und Kreisbediensteten der Staat einzustehen hat, wenn es sich um eine reine Staatsangelegenheit handelt. Das trifft für den Naturschutz angesichts seiner überörtli-

chen und überbezirklichen Aufgabenstellung (vgl. Art. 75 Nr. 3 GG; Art. 140 BayVerf; Präambel RNatSchG) und der ihr entsprechenden Behördenorganisation zu. Der beklagte Freistaat ist daher für einen etwa gegebenen Amtshaftungsanspruch wegen einer Pflichtverletzung der Naturschutzbehörden der rechte Beklagte. . . .

3. Das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, die Straßenmeister und Straßenwärter hätten die Bäume der Allee äußerlich daraufhin beobachtet, ob sie trockenes Laub, verdorrte Äste, Frostrisse oder andere Beschädigungen aufwiesen; der ihnen an Sachkunde überlegene Forstverwalter der Stadt Wunsiedel, Axmann, habe gelegentlich in ihrer Gegenwart die Stämme vom Erdboden aus abgeklopft. Dabei hätten sich Anzeichen für eine Krankheit der Linde, deren Abbrechen den Unfall verursachte, nicht gezeigt. Der noch nicht ausgewachsene Baum, der mit dem Sachverständigen bildlich gesprochen - "im besten Mannesalter" stand, habe den Eindruck völliger Gesundheit erweckt, er habe weder trockenes Laub oder verdorrte Äste, noch Frostrisse oder sonstige Beschädigungen gehabt, die wenigstens die Möglichkeit hätten erwägen lassen, daß eine innere, nach außen noch nicht sichtbare, teilweise Fäule vorläge.

Das Berufungsurteil hat keine Feststellung darüber getroffen, ob die Naturschutzbehörde - außer der Eintragung der Allee in das Verzeichnis der Naturdenkmale - eigene Maßnahmen zur Erhaltung und Überwachung getroffen habe; es hat ausdrücklich offen gelassen, ob die Naturschutzbehörde sich darauf habe verlassen dürfen, daß die Bäume auf ihre Verkehrssicherheit durch das zuständige Straßenbauamt und dessen Straßenmeister und Straßenwärter über-

wacht wurden; denn eine etwaige Versäumung sei weder ursächlich für den entstandenen Schaden noch schuldhaft gewesen.

Hierzu führt das Berufungsgericht - unter Bezugnahme auf das Gutachten von Professor Rohmeder, das es sich zu eigen macht, - aus: Vielfach sei es überhaupt nicht möglich, eine schon verhältnismäßig weit fortgeschrittene Holzzersetzung im Innern eines Baumes zu erkennen. Vielleicht hätte die Fäule der Unfall-Linde festgestellt werden können, wenn von der etwa 6 m hohen Gabel aus mit einem dünnen Eisenstab geprüft worden wäre, ob an der Nahtstelle der beiden Schäfte die Holzfestigkeit gemindert sei, so daß der Stab in morsches Holz eingedrungen wäre. Es sei aber keineswegs sicher, daß auf diese Weise der Fäulnisbefall hätte gefunden werden können, denn es sei möglich, daß der Fäulniserreger von einer sehr kleinen Wundstelle aus eingedrungen sei und sich erst unterhalb der Holzoberfläche ausgebreitet habe; dafür spreche, daß der Baum an der Abbruchstelle noch 43 gesunde Jahresringe gehabt habe. Selbst wenn eine solche Untersuchung, die sich nicht nur auf die eine Gabel des Baumes hätte beschränken dürfen, sondern auch die anderen höheren Gabelungen dieses und aller anderen Alleebäume hätte mitumfassen müssen, pflichtgemäß und zumutbar gewesen wäre - was das Berufungsgericht verneint -, wäre das Unterlassen der Untersuchung nicht ursächlich für den Schaden, weil nicht festgestellt werden könne, daß der Fäulnisbefall durch eine Untersuchung mit äußerster Sorgfalt hätte bemerkt werden können.

Das Berufungsgericht begründet dies im Einzelnen aus dem Gutachten von Prof. Rohmeder, der in diesem Zusammen-

hang ausgeführt hat: In vielen Fällen sei es überhaupt nicht möglich, eine im Innern eines Baumes schon relativ weit fortgeschrittene Holzzersetzung zu erkennen, z.B. wenn die Infektionsstelle nicht sichtbar oder die Wunde durch Moos- oder Flechtenbewuchs verdeckt oder wenn der Pilz durch die Wurzeln in den Baum eingedrungen sei. Im vorliegenden Falle hätte die Fäulnis vielleicht (von Sachverständigen unterstrichen) durch die geschulderte Untersuchung mit einem Eisenstab von der Gabelung her erkannt werden können, mit Sicherheit aber lasse sich das nicht sagen; denn die unversehrten äußeren Jahresringe deuten auf die Möglichkeit hin, daß die Fäulnis auch durch eine solche Untersuchung nicht festgestellt hätte werden können.

Wenn aber - so schließt das Berufungsgericht - nicht feststehe, daß die Kernfäule des Baumes bei einer mit äußerster Sorgfalt geführten Untersuchung entdeckt worden wäre, könne das Unterlassen einer solchen Untersuchung nicht ursächlich für den Unfall gewesen sein.

II.

Das Berufungsurteil hält im Ergebnis den Angriffen der Revision stand.

1. Die Revision greift zunächst die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts an, es habe an äußeren Anzeichen für den inneren Fäulnisbefall der Linde gefehlt. Wenn - so meint die Revision - der Baum an der Abbruchstelle nur 43 gesunde Jahresringe gehabt habe, dann müsse die Wundstelle sehr groß und auffällig, jedenfalls bei einer

14

sachgemäßen Untersuchung oder auch nur aufmerksamen Berücksichtigung ohne weiteres erkennbar gewesen sein. Die Rüge ist unbegründet. Der Sachverständige und das Berufungsgericht haben sich mit der feststehenden Tatsache, daß der Baum (bei einem Alter von 100 bis 140 Jahren) an der Abbruchstelle 43 gesunde Jahresringe hatte, eingehend auseinandergesetzt. Der Sachverständige hat alle Erhebungen und Unterlagen über die Beschaffenheit des Baumes auf Grund seiner Sachkunde und Erfahrung gewürdigt und die Grundlage für seine Überzeugung, daß der Wundpilz möglicherweise durch eine sehr kleine Wundstelle eingedrungen sei und sich erst unterhalb der Holzoberfläche ausgebreitet habe, namentlich in den Aufnahmen und in den Aussagen der Zeugen Pössnecker und Axmann gefunden. Alles dies ist sorgfältig und überzeugend begründet. Die Revision verkennt die Folgerungen, die sich aus dem Wuchs des Baumes und der Eigenart seiner Gabelung ergeben. Das Berufungsgericht konnte in der Beweisaufnahme hinreichenden Anhalt für seine Annahme finden, jeder der beiden Schäfte sei bis zur Nahtstelle äußerlich geschlossen gewesen und habe eine gesunde Außenschicht gehabt. Es konnte sich daher ohne Verfahrensfehler die Schlußfolgerung des Gutachtens nach eigener kritischer Würdigung zu eigen machen.

Die hiernach fehlerfrei getroffene tatsächliche Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend (§ 561 ZPO). Gab aber weder das Alter noch das äußere Erscheinungsbild des Baumes einen Anhalt dafür, daß der Baum krank sein könnte, so erweist sich die Revision schon deshalb als unbegründet, weil sie den Umfang der Amtspflichten verkennt, die der Naturschutzbehörde gegenüber den Verkehrsteilnehmern oblagen.

2. Das Berufungsurteil enthält keine Feststellung darüber, ob und welche Maßnahmen die Naturschutzbehörde - außer der Eintragung in die Liste der Naturdenkmale - hinsichtlich der Allee getroffen hat. Die Revision kann daher von der Einlassung der Beklagten ausgehen, die Beamten der Naturschutzbehörde hätten sich einer besonderen Überwachung der Allee enthoben geglaubt, weil diese - wie ihnen bekannt war - von der Straßenbauverwaltung im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht laufend überwacht wurde.

Die Verkehrssicherungspflicht der Straßenbauverwaltung einerseits und die Amtspflichten der Naturschutzbehörden andererseits haben allerdings - der Verschiedenheit der Aufgabe gemäß - einen verschiedenen Inhalt und Umfang. Die Aufgabe der Naturschutzbehörde, das eingetragene Naturdenkmal im Interesse der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten, kann eine gewissenhafte und regelmäßige Beaufsichtigung und Untersuchung erfordern (Schwenkel, Reichsnaturschutzgesetz, zu § 15 Anm. 8). Das aber wäre eine Pflicht, die gegenüber der Allgemeinheit, nicht gegenüber einzelnen Verkehrsteilnehmern besteht. Im vorliegenden Streitfall kann es sich nur darum handeln, ob die Naturschutzbehörde ihrer Amtspflicht, Dritte vor Beschädigung durch das eingetragene Naturdenkmal zu bewahren, gerecht geworden ist. Der Umfang dieser Pflicht deckt sich mit dem der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, denn beide werden durch das gleiche Schutzbedürfnis bestimmt. Das zieht auch die Revision nicht in Zweifel; sie geht vielmehr, indem sie sich darauf beruft, daß die Verantwortung für den ungefährlichen Zustand eines eingetragenen Naturdenkmals sich vom Eigentümer auf die Naturschutzbehörde verlagere, selbst davon aus, daß die

Pflichten sich ihrem Umfang nach entsprechen. Dann aber ist die Frage der Revision, ob die Naturschutzbehörde sich auf die Überwachung der Bäume durch das zuständige Straßenbauamt und dessen Beauftragte habe verlassen dürfen, falsch gestellt und der Schluß der Revision, schon die Untätigkeit der Naturschutzbehörde sei amtspflichtwidrig gewesen, unrichtig. Denn wenn - wie das Berufungsgericht angenommen hat - alles zur Sicherung des Verkehrs Gebotene schon dadurch geschah, daß die Alleeebäume von den Bediensteten der Straßenbauverwaltung auf äußere Krankheitszeichen beobachtet wurden, dann mußte dies notwendig dem Pflichtenkreis der Naturschutzbehörde zugute kommen; es wurde dann tatsächlich nicht versäumt, was sachlich geboten gewesen wäre.

3. Entgegen der Ansicht der Revision ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, daß hinsichtlich der Linde eine Sicherungspflicht nicht verletzt worden ist. Dadurch, daß die Straßenmeister und Straßenwärter die Alleeebäume auf äußere Krankheitszeichen beobachteten und der städtische Forstverwalter Axmann die Bäume gelegentlich (bis zur erreichbaren Höhe) abklopfte, geschah alles, was zur Sicherung billigerweise erwartet werden konnte; mehr oblag auch den Naturschutzbehörden nicht.

Der Umfang der gebotenen Überwachung und Sicherung kann nicht an dem gemessen werden, was zur Beseitigung jeder Gefahr erforderlich gewesen wäre, denn es ist nicht möglich, den Verkehr völlig gefahrlos zu gestalten (BGH VersR 1954, 224; 1956, 711; 1957, 371). Deshalb kann aus der Tatsache des bedauerlichen Unfalls allein nicht auf eine Pflichtversäumnis geschlossen werden. Der Verkehrssicherungspflicht ist genügt, wenn die nach dem je-

weiligen Stande der Erfahrungen und Technik als geeignet und genügend erscheinenden Sicherungseinrichtungen getroffen werden, wenn also den Gefahren, die der Einsicht eines besonnenen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind, vorbeugend Rechnung getragen ist (vgl. BGB-RGRK zu § 823 Anm. 51 mit Nachweisen). Dieser Grundsatz bestimmte auch den Umfang der Überwachungspflicht der Beamten der Naturschutzbehörde.

Nun stellt allerdings - wie sich aus dem Gutachten ergibt - jeder Baum in der Nähe einer Straße eine mögliche Gefahr dar, einerseits weil auch völlig gesunde Bäume vom Sturm (selbst bei nicht außergewöhnlicher Windstärke) entwurzelt oder geknickt, sogar starke Äste durch Schneeeauflage oder starken Regen abgebrochen werden können, andererseits weil die Feststellung einer vorhandenen Holzzersetzung unmöglich sein kann. Das aber rechtfertigt es nicht, die Entfernung aller Bäume in der Nähe von Straßen oder die gründliche Untersuchung jedes einzelnen Baumes zu fordern, der nahe einer Straße steht; denn damit wäre - wie das Berufungsurteil richtig ausführt - die Grenze des Zumutbaren überschritten. Der Verkehr muß gewisse Gefahren, die nicht durch ein menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten der Natur selbst beruhen, als unvermeidlich hinnehmen; in solchen Fällen kann von einem ursächlichen menschlichen Versagen nur die Rede sein, wenn Anzeichen, die nach der Erfahrung auf eine natürliche Gefahr hinweisen, verkannt oder übersehen werden. Die Behörden genügen daher ihrer Sicherungs- und Überwachungspflicht, wenn sie - außer der stets gebotenen laufenden Beobachtung auf trockenes Laub, dürre Äste, Beschädigungen oder Frostrisse - eine eingehendere Untersuchung dort vornehmen, wo besondere Umstände - wie das

Alter, der Erhaltungszustand des Baumes, die Eigenart seiner Stellung oder sein statischer Aufbau oder ähnliches - sie dem Einsichtigen angezeigt erscheinen lassen. Solche besonderen Umstände, die eine gründliche, nur unter erheblichem Aufwand mögliche Untersuchung geboten hätten, lagen hier nicht vor.

4. Zu Unrecht glaubt die Revision eine weitergehende Überwachungspflicht der Naturschutzbehörde schon aus dem Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 22. September 1959 - VI ZR 168/58 - herleiten zu können. Der VI. Zivilsenat hat dort eine Pflicht zur inneren Untersuchung einer nahe der Straße stehenden 100-jährigen Fichte, die als ein der Witterung besonders ausgesetzter Einzelbaum aus einem stark mit Rotfäule befallenen Bestand stehen gelassen worden war, aus diesen der Behörde bekannten besonderen Gegebenheiten hergeleitet. Derartige Umstände treffen für den vorliegenden Fall - wie bereits das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat - nicht zu. Denn abgesehen davon, daß eine Linde von 100 bis 140 Jahren als ein junger Baum zu gelten hat, fehlte es hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an jedem Hinweis auf eine mögliche Anfälligkeit der Linde, auch waren die Verhältnisse, unter denen der Baum aufgewachsen war, unverändert geblieben.

Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe unberücksichtigt gelassen, daß die Linde auf der höchsten Kuppe einer Erhebung stand, Stürme dieser Stärke zweimal jährlich zu erwarten waren, unter dem Baum Steinsitze waren und schließlich die Schaftgabelung erkennbar eine mögliche Gefahrenquelle gebildet habe.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, das Alter und das äußere Erscheinungsbild des Baumes hätten keinen Anhalt zur Besorgnis geben können, beruht auf dem Gutachten des Sachverständigen, der auch die Frage, ob die Art der Schaftgabelung auf eine mögliche Gefahr hingedeutet habe, eingehend behandelt und verneint hat; er hat allerdings - worauf die Revision hinweist - auch gesagt, daß jede Gabelung oder Verästelung ein gewisses erhöhtes Gefahrenrisiko für Fäulnisbefall bedeute, aber hinzugefügt, daß jeder freistehende Baum solche Gabelungen in verschiedener Höhe über dem Boden habe. Das zeigt die tägliche Anschauung. Die Schaftgabelung bedeutete also keinen Umstand, der diesen Baum von anderen unterschied und eine Sonderbehandlung hätte gebieten können.

Zum Standort auf der höchsten Stelle einer Kuppe hat das Berufungsurteil ausgeführt, die Linde sei dort aufgewachsen, an die auf der Höhe herrschenden Windverhältnisse gewöhnt gewesen und habe insbesondere nicht in einem sogenannten Windkanal gestanden. Das läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen und wird von der Revision im einzelnen nicht angegriffen. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, daß der Sachverständige, dessen Sachkunde und Erfahrung die Revision nicht in Zweifel zieht, in Kenntnis des gesamten Prozeßstoffs zu dem Ergebnis gelangt ist, durch die laufende Beobachtung des Baumes auf Dürräste, sichtbare Wunden mit Fäulnisbefall und Frostrisse sei wohl das "Menschenmögliche" und alles, was von den Aufsichtsorganen verlangt werden könne, geschehen.

Wenn unter der Linde Steinsitze angebracht waren - da Berufungsgericht hat hierüber keine Feststellung getroffen also der Platz zum Verweilen von Menschen bestimmt war, so könnte sich hieraus allerdings eine Pflicht zur besonders

64

sorgfältigen, möglicherweise auch wiederholten Untersuchung des Baumes ergeben haben. Für den vorliegenden Rechtsstreit ist dies jedoch ohne Belang. Denn eine solche Amtspflicht würde nur gegenüber den Personen, die dort verweilten, nicht aber gegenüber der Klägerin bestanden haben, deren Kraftwagen lediglich die Straße zur Fortbewegung benutzte. Aus der Verletzung einer Amtspflicht, die möglicherweise gegenüber den dort Verweilenden bestand, könnte die Klägerin Ansprüche nicht herleiten.

5. Zu Unrecht rügt die Revision schließlich, das Berufungsgericht habe fehlerhaft den angebotenen Beweis dafür nicht erhoben, daß der Bürgermeister von W [REDACTED] das Bedenken seines Forstverwalters, die alten Bäume könnten morsch sein und dürften nicht länger an der wichtigen Verkehrsstraße stengelassen werden, an die zuständigen staatlichen Stellen weitergegeben habe. Diesem Beweisangebot fehlte die erforderliche Bestimmtheit, denn die Klägerin hat nicht behaupten können, daß die angebliche Warnung sich auf die Unfall-Linde bezogen habe, daß der Bürgermeister die Naturschutzbehörde verständigt oder diese von dem Bedenken des Forstverwalters Kenntnis erhalten habe. Das Berufungsgericht war daher nicht verfahrensrechtlich gehalten, den angebotenen Beweis zu erheben.

Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels treffen gemäß § 97 ZPO die Klägerin.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Gähtgens